



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0216 (COD)**

**6103/1/14
REV 1 ADD 1**

**PECHE 51
ENV 106
CODEC 307
PARLNAT 77**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 3. März 2014 angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 8. August 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 übermittelt.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 16. April 2013 festgelegt.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben anschließend Verhandlungen im Hinblick auf eine Einigung über den Vorschlag geführt. Am 30. Januar 2014 wurde in einer Trilogsitzung Einigung erzielt. Diese Einigung ist sodann am 6. Februar 2014 von der Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" und am 11. Februar 2014 vom Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments gebilligt worden.

Der Vorsitzende des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments hat dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil) am 11. Februar 2014 in einem Schreiben mitgeteilt, dass er dem Parlament empfehlen würde, auf einer Plenartagung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderung nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe in zweiter Lesung des Parlaments anzunehmen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der in der Anlage des Schreibens wiedergegebenen Fassung förmlich übermittelt.

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung steht mit dem obengenannten Wortlaut der Einigung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung im Einklang.

Der Rat hat bei seiner Arbeit die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012¹ gebührend berücksichtigt.

¹ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 85.

II. ZIEL

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates angepasst werden an die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "Vertrag"), in dem unterschieden wird zwischen den der Kommission gemäß Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags übertragenen Befugnissen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts zu erlassen (delegierte Rechtsakte), und den der Kommission gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags übertragenen Befugnissen, einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union festzulegen (Durchführungsrechtsakte).

Mit dem Vorschlag werden die Befugnisse, welche die Kommission derzeit nach der Verordnung des Rates (EG) Nr. 812/2004 ausübt, neu als Maßnahmen delegierter oder aber durchführender Natur eingestuft:

- Der Kommission hat vorgeschlagen, dass ihr die Befugnis übertragen werden sollte, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen akustischer Abschreckvorrichtungen zu erlassen.
- Die Kommission hat des Weiteren vorgeschlagen, dass sie zum Erlass von Durchführungsrechtsakten hinsichtlich des Verfahrens für die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten und des Berichtsformats ermächtigt werden sollte.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A) Allgemeine Anmerkungen

Das Europäische Parlament und der Rat haben auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags Verhandlungen geführt, nach denen die beiden Gesetzgeber eine Einigung erzielt haben, die sich im Standpunkt des Rates in erster Lesung widerspiegeln sollte. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielten Kompromiss, der im Schreiben des Parlaments vom 11. Februar 2014 enthalten war und später korrigiert wurde, damit er die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen widerspiegelt.

B) Wichtigste Fragen

Der Kompromiss, der sich im Standpunkt des Rates in erster Lesung widerspiegelt, enthält die folgenden Kernpunkte:

a) Bedingungen der Befugnisübertragung an die Kommission

Das Europäische Parlament hat dem Vorschlag des Rates zugestimmt, die Befugnisübertragung an die Kommission hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Dauer zu beschränken:

- Der Anwendungsbereich der Befugnisübertragung wird in der Weise beschränkt, dass eine Aktualisierung der Signalmerkmale und der entsprechenden Einsatzmerkmale akustischer Abschreckvorrichtungen in Anbetracht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts vorgenommen werden kann;
- die Dauer der Befugnisübertragung wird auf vier Jahre beschränkt und verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge.

b) Überprüfung

Der Rat hat dem Vorschlag des Europäischen Parlaments, dass die Kommission bis Ende 2015 eine Überprüfung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Verordnung (EG) 812/2004 des Rates durchführen soll, zugestimmt. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission gegebenenfalls erwägen, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen übergreifenden Gesetzgebungsvorschlag zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Walen – auch im Wege des Regionalisierungsprozesses – vorzulegen.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem in den Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.